



# AMTSBLATT

des  
Unstrut-Hainich-Kreises



WELTERBEREGION

WARTBURG  
HAINICH

Jahrgang 22

Montag, 24.07.2023

Nummer 29

## AMTLICHER TEIL

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Harald Zanker  
Landrat

#### Einladung

Die 88. Sitzung des Kreisausschusses Unstrut-Hainich-Kreis findet am

**Montag, den 31.07.2023, 16:00 Uhr  
im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis,  
Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, Gebäude 002,  
Raum H2.1.17, (Erdgeschoss rechts)**

statt. Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung des Protokolls der 86. Sitzung des Kreisausschusses vom 26. Juni 2023
- 5 Beschränkte Ausschreibung Nr. 044-2023-UHK-GLM: Kinder- und Jugendheim "Florian Geyer" - Herstellung Schmutzwasserleitung
- 6 Beschränkte Ausschreibung Nr. 059-2023-UHK-GLM: Berufsschulcampus Unstrut-Hainich - Maler- und Trockenbauarbeiten
- 7 Sonstiges

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis erlässt gem. § 100 Abs. 1, S. 2 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i.V.m. § 33 WHG folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern wird im gesamten Gebiet des Unstrut-Hainich-Kreises mit sofortiger Wirkung bis zu dem unter Ziff. 5 geregelten Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung untersagt. Gem. § 25 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) ist das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen weiterhin erlaubt.
2. Wasserrechtliche Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer erster oder zweiter Ordnung zulassen, werden befristet bis zu dem unter Ziff. 5 geregelten Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen. Nach Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung treten die wasserrechtlichen Erlaubnisse im ursprünglichen Umfang wieder in Kraft.
3. Über Ausnahmen von den unter Ziff. 1 und Ziff. 2 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Verfügungen entscheidet die Untere Wasserbehörde (UWB) des Unstrut-Hainich-Kreises auf Antrag im Einzelfall.

4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft.

### Begründung

Die Untere Wasserbehörde (UWB) des Unstrut-Hainich-Kreises ist gem. den §§ 59 Abs. 3 und 61 Abs. 1 ThürWG sachlich und gem. § 3 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) auch örtlich für die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen zuständig.

Rechtliche Grundlage für Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung sind die §§ 33 WHG sowie § 25 ThürWG. Danach kann die Benutzung der Gewässer aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushaltes oder des Schutzes der Natur, beschränkt oder verboten werden. Die unter Ziff. 1 geregelte Beschränkung der Wasserentnahme ist erforderlich, um bei der derzeit langanhaltenden außerordentlichen Trockenheit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schäden zu bewahren.

Die fehlenden ergiebigen Niederschläge der letzten Wochen und Monate haben dazu geführt, dass die Pegel der Bäche und Flüsse im Kreisgebiet stark gefallen sind. Trotz einiger Niederschlagsereignisse in den letzten Tagen und auf Grund der Wetterprognosen für die nächsten Wochen mit angekündigten hohen Temperaturen führen voraussichtlich zu einer Verschärfung der Situation.

Die Entnahme oder Ableitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist gem. § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere damit verbundene Gewässer erforderlich ist, um die Ziele der Gewässerbewirtschaftung erfüllen zu können. Die für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Mindestwasserführung ist derzeit nicht mehr gewährleistet.

Damit liegt eine die Schutzmaßnahmen rechtfertigende Beeinträchtigung des Wasserhaushalts im Landkreisgebiet vor. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beschränkung der Wasserentnahme sind somit gegeben.

Die Beschränkung ist verhältnismäßig. So wird die Wasserentnahme unter Abwägung der Interessen der Einwohner des Unstrut-Hainich-Kreises an der gemeingebrauchlichen Nutzung von oberirdischen

Gewässern auf der einen Seite und den Belangen des Gewässerschutzes auf der anderen Seite durch die angeordnete Untersagung der Wasserentnahme nicht vollständig ausgeschlossen, sondern lediglich beschränkt, da das Schöpfen mit Handgefäßen und das Tränken von Vieh auch während der Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung zulässig ist.

Die Rechtsgrundlage für Ziff. 2 der Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1, Satz 2 WHG.

Die UWB ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen. Wasserentnahmen, die über den Gemeingebrauch hinausreichen, bedürfen gemäß §§ 8, 9 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Regelung in Ziff. 2 ist geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass durch die erlaubten Wasserentnahmen in extremen Trockenzeiten Beeinträchtigungen des ökologischen und chemischen Gewässerzustands vermieden werden können.

Die derzeit kritischen Gewässerzustände machen ein Verbot zur Entnahme erforderlich, lediglich eine Beschränkung der Entnahme reicht nicht aus. Grundsätzlich gewährt eine erteilte Erlaubnis kein Recht auf uneingeschränkte Benutzung und ist widerruflich erteilt (§ 18 Abs. 1 WHG).

Die Schutzgüter Wasserhaushalt und Natur wiegen in diesem Fall höher als das Interesse der Wasserrechtshaber an einer unbeschränkten Ausübung ihrer Wasserentnahme.

Der Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnisse, die eine Wasserentnahme- oder Ableitung aus Bächen, Flüssen oder Seen im Landkreisgebiet zulassen, ist schließlich auch angemessen. Die wirtschaftlichen Nachteile, die den Inhabern wasserrechtlicher Erlaubnisse dadurch entstehen, dass eine Wasserentnahme vorübergehend nicht zulässig ist, insbesondere der damit einhergehende finanzielle Mehraufwand für die Ersatzbeschaffung von Frischwasser sowie mögliche Umsatzeinbußen stehen auch nicht außer Verhältnis zu den irreversiblen gewässerökologischen Schäden bei einem weiter fortschreitenden Absinken der für die Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge notwendigen Mindestwasserführung.

Durch die Regelung in Ziff. 3 ist es möglich, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen in den Ziff. 1 und 2 zuzulassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziff. 4 liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet und das ökologische Gleichgewicht stark gefährdet.

Da nicht abzusehen ist, wer von der in dieser Allgemeinverfügung geregelten Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern betroffen ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe entsprechend § 41 Abs. 3, S. 2 ThürVwVfG, um allen Betroffenen die Möglichkeit zur Kenntnisnahme zu geben. Gem. § 43 Abs. 1 ThürVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4, S. 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

#### Hinweis:

Durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) werden öffentlich einsehbare Daten (aktuelle Situation im »Niedrigwasserportal«) zur Niedrigwasserführung unter folgender Internet-Adresse bereitgestellt:  
<http://hnz-th.thueringen.de/nw2.0/startseite.html>

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: [kontakt@unstrut-hainich-kreis.de-mail.de](mailto:kontakt@unstrut-hainich-kreis.de-mail.de).

Die Erhebung des Widerspruches in elektronischer Form ist ebenfalls durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments möglich, welches an das besondere elektronische Behördenpostfach (**beBPO**) des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises zu richten ist.

Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruches beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar gewahrt.

#### Hinweis:

Eine herkömmliche E-Mail erfüllt die formellen Anforderungen an eine wirksame Widerspruchseinlegung nicht.

#### **Hinweis**

Die Einhaltung des Entnahmeverbotes wird durch die zuständigen Behörden überwacht. Auf die Bußgeldvorschriften des § 103 Abs. 1, Ziff. 1 WHG und des § 77 Abs.1 ThürWG wird hingewiesen. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können Bußgelder bis zu 50.000 € verhängt werden.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörde unter nachfolgenden Telefonnummern zur Verfügung:

0 36 01 / 80 27 16

0 36 01 / 80 27 17

0 36 01 / 80 27 18

(Az: 11453-23).

Mühlhausen, den 21.07.2023

Harald Zanker  
Landrat

**I M P R E S S U M****Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises****Herausgeber:****Unstrut-Hainich-Kreis**

vertreten durch den Landrat

**Redaktion:**

Michael Piontek

Lindenhof 1

99974 Mühlhausen

Telefon: 0 36 01 / 80 11 15

Telefax: 0 36 01 / 80 13 11 15

E-Mail: [Amtsblatt@Unstrut-Hainich-Kreis.de](mailto:Amtsblatt@Unstrut-Hainich-Kreis.de)**Erscheinungsweise:**

in der Regel montags

**Bezugsmöglichkeiten:**

Dauer- oder Einzelbezug über das Landratsamt  
Unstrut-Hainich-Kreis, Büro des Landrates,  
Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen zum Preis von  
0,60 EUR je Blatt zuzüglich Versandkosten

online unter <https://www.Unstrut-Hainich-Kreis.de/index.php/Amtsblatt> kostenlos

**Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich  
der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen  
Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).**